

**Richtlinien für die
Eintragung von studentischen Vereinigungen
(Hochschulgruppen) in das Gruppenverzeichnis
der Hochschule Bochum**

Vom 7. November 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (GV. NRW. S. 699) geändert worden ist, erlässt das Präsidium der Hochschule Bochum folgende Richtlinien:

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Studentische Vereinigungen (Hochschulgruppen)
- § 3 Eintragungsvoraussetzungen; Versagungsgründe
- § 4 Beteiligung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)
- § 5 Entscheidung des Präsidiums
- § 6 Rechte der studentischen Vereinigung
- § 7 Pflichten der studentischen Vereinigung
- § 8 Streichung aus dem Gruppenverzeichnis
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage

Datenschutzinformation gemäß Art. 13, 14 DSGVO

§ 1 Allgemeines

- (1) Mit dieser Richtlinie unterstützt die Hochschule Bochum die studentischen Vereinigungen (Hochschulgruppen), welche die Studierenden zur Wahrnehmung ihrer fachlichen, hochschulpolitischen, sportlichen und sozialen Interessen und zur Förderung der (allgemein-) politischen Bildung, des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins und der Bereitschaft ihrer Mitglieder zur Toleranz auf der Grundlage des Hochschulgesetzes NRW und der Grundordnung der Hochschule Bochum bilden.
- (2) Die Verwaltung der Hochschule führt ein Verzeichnis, in das studentische Vereinigungen auf Antrag eingetragen werden, wenn die in den nachfolgenden Bestimmungen genannten Voraussetzungen erfüllt sind und keine Versagungsgründe vorliegen. Mit der Eintragung in das Verzeichnis erwirbt eine Vereinigung den Status einer studentischen Vereinigung im Sinne des § 53 Abs. 3 HG und die damit verbundenen Rechte und Pflichten nach dieser Ordnung.
- (3) Ein darüberhinausgehender Anspruch einer studentischen Vereinigung gegenüber der Hochschule auf rechtliche, finanzielle oder soziale Unterstützung besteht nicht. Mit der Eintragung ist außerdem keine Anerkennung oder Zustimmung der Hochschule zu den Zielen einer studentischen Vereinigung oder ihrer Betätigung verbunden.

§ 2 Studentische Vereinigungen (Hochschulgruppen)

- (1) Studentische Vereinigungen sind ohne Rücksicht auf die Rechtsform jegliche Vereinigungen, zu denen sich mehrere Studierende für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen haben. Ziel und Zweck der studentischen Vereinigung müssen mit der Grundordnung und dem höherrangigen Recht vereinbar sein. Die studentischen Vereinigungen fördern als Teil der Studierendenschaft auf Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder und wirken an einer über die Aufgaben der Studierendenschaft hinausgehenden allgemeinpolitischen Willensbildung mit.
- (2) Die Willensbildung der studentischen Vereinigung muss maßgeblich durch die Studierenden selbst geprägt werden. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn eine Vereinigung als unselbständige Organisationseinheit einer übergeordneten hochschulexternen Organisation, die maßgeblichen Einfluss auf den Mitgliederbestand oder deren selbstbestimmte Willensbildung haben kann, einzustufen ist.
- (3) Es werden ausschließlich Vereinigungen eingetragen, deren ordentliche Mitglieder gemäß ihrer Satzung zugleich Mitglieder der Hochschule Bochum im Sinne von § 9 Abs.1 Hochschulgesetz (HG) sind.
- (4) Alle Mitglieder der studentischen Vereinigung sind unentgeltlich tätig.

§ 3 Eintragungsvoraussetzungen; Versagungsgründe

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in das Gruppenverzeichnis ist schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden an die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule zu stellen. Die Vereinigung wird in das Verzeichnis eingetragen, wenn mindestens folgende Angaben und Nachweise enthalten sind:
 - a) eine Darstellung des Zwecks und der Ziele der studentischen Vereinigung,
 - b) ein Nachweis von mindestens sieben Mitgliedern zum Zeitpunkt der Antragstellung,
 - c) ein Nachweis einer organisierten Willensbildung,
 - d) eine Satzung, die von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein muss,

- e) ein Protokoll der Gründungsversammlung, das von allen bei dieser Versammlung anwesenden Mitgliedern unterschrieben sein muss, sowie
- f) eine Erklärung, dass die Vereinigung auf dem Boden der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland (vgl. Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz) steht.

(2) Der Name der Vereinigung muss sich von Namen der bereits eingetragenen studentischen Vereinigungen deutlich unterscheiden.

(3) Die Vereinigung muss als Organ einen Vorstand und eine Mitgliederversammlung vorsehen. Der Vorstand soll aus der oder dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern bestehen; ferner sollen zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer amtieren, sofern Mittel eingeworben bzw. Beiträge erhoben werden. Die Höhe von Mitgliedsbeiträgen ist in der Satzung zu benennen.

(4) Die vorzulegende Satzung wird im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der Grundordnung und höherrangigem Recht überprüft und muss mindestens folgende Regelungen enthalten:

- a) den Namen und den Sitz der Vereinigung,
- b) den Zweck der Vereinigung,
- c) die Bildung des Vorstands,
- d) die Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft,
- e) die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist und verhandelt,
- f) den Verbleib des gegebenenfalls angefallenen Vereinigungsvermögens im Falle der Auflösung der Vereinigung.

(5) Bestehen aufgrund bekanntgewordener behördlicher Erkenntnisse, polizeilicher Ermittlungen oder ernstzunehmender Hinweise gewichtige Anhaltspunkte für verfassungs- oder gesetzeswidrige Bestrebungen oder Handlungen einer Vereinigung, kann eine Aufnahme in das Verzeichnis unter Bezugnahme auf die vorliegenden Informationen versagt werden.

§ 4 Beteiligung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

Dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) wird Gelegenheit gegeben, binnen drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, wird davon ausgegangen, dass der AStA der Eintragung der Vereinigung nicht zustimmt.

§ 5 Entscheidung des Präsidiums

(1) Nach Ablauf der Frist für eine Stellungnahme des AStA entscheidet das Präsidium der Hochschule über eine Aufnahme der Vereinigung in das Gruppenverzeichnis. Die Mitteilung über die Entscheidung des Präsidiums erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid der Präsidentin oder des Präsidenten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vereinigung. Ein stattgebender Bescheid muss einen Hinweis über die nach Abschnitt 7 bestehenden Pflichten enthalten.

(2) Das Verzeichnis wird in der Hochschulverwaltung gepflegt (Dezernat 5). Die aktuelle Liste der eingetragenen Vereinigungen wird dem Präsidium einmal jährlich mit Stichtag 30.05. im Rahmen einer Präsidiumssitzung vorgelegt und auf der Homepage der Hochschule Bochum veröffentlicht.

(3) Wird die Eintragung abgelehnt, ist die Entscheidung zu begründen und ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Vor einer ablehnenden Entscheidung ist der Vereinigung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 6 Rechte der studentischen Vereinigung

- (1) Die Vereinigungen sind mit ihrer Eintragung berechtigt, über ihre Vorsitzenden Anträge im Hinblick auf Angelegenheiten ihrer Hochschulgruppe zu stellen.
- (2) Die studentische Vereinigung ist mit ihrer Eintragung in das Verzeichnis berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten Räumlichkeiten und/oder Außenflächen der Hochschule zu nutzen. Diese Nutzung ist unentgeltlich, soweit die Räume zur Ausübung der in der Satzung vorgesehenen Aufgaben als eigenständige Veranstalterin (ohne Mitveranstalterin) genutzt werden und keine Eintrittsgelder oder Kostenbeiträge erhoben oder Erlöse erzielt werden. Bei der Nutzung zu Veranstaltungszwecken ist dies mit der Hochschulverwaltung abzustimmen. Die Hochschule kann insbesondere im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Räumlichkeiten prüfen, ob anzuzeigende Veränderungen nach § 7 eingetreten sind.

§ 7 Pflichten der studentischen Vereinigung

- (1) Die studentische Vereinigung hat dem Präsidium auf dessen Verlangen jederzeit eine Bescheinigung über die aktuelle Zahl der Mitglieder einzureichen. Darüber hinaus sind dem Präsidium innerhalb der ersten sechs Wochen ab Vorlesungsbeginn eines jeden Semesters unaufgefordert Namen, Anschriften und Matrikelnummern der Vorstandsmitglieder der studentischen Vereinigung mitzuteilen (Rückmeldung).
- (2) Die studentische Vereinigung ist weiter verpflichtet, das Präsidium unverzüglich über
 - a) Änderungen des Zwecks oder der Ziele,
 - b) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands,
 - c) Änderungen der Anschrift der Vereinigung sowie der Vorstandsmitglieder,
 - d) Änderungen der Satzung,
 - e) die Auflösung der Vereinigung und
 - f) das Absenken der Mitgliederzahlin Kenntnis zu setzen.
- (3) Die studentische Vereinigung hat die Pflicht, im Rahmen ihrer Betätigung das Eigentum der Hochschule zu achten und so zu nutzen, dass keine Schäden an den zur Verfügung gestellten Gegenständen entstehen; dies betrifft insbesondere die genutzten Räumlichkeiten einschließlich des Inventars sowie die genutzten Außenflächen. Für Schäden haftet die studentische Vereinigung und bei Fehlen einer eigenen Rechtspersönlichkeit der studentischen Vereinigung die einzelnen Mitglieder persönlich.

§ 8 Streichung aus dem Gruppenverzeichnis

- (1) Mit der Streichung aus dem Verzeichnis der Hochschule verliert die studentische Vereinigung ihren Status als solche und die damit einhergehenden Rechte und Pflichten. Insbesondere sind in diesem Falle alle im Zusammenhang mit der Eintragung erhaltenen Gegenstände zurückzugeben.
- (2) Eine studentische Vereinigung wird aus dem Verzeichnis gestrichen, wenn
 - a) sie dies beantragt,
 - b) sie die Voraussetzungen gemäß §§ 2, 3 nicht mehr erfüllt,
 - c) der studentischen Vereinigung weniger als drei Mitglieder angehören oder
 - d) die Rückmeldung innerhalb der dafür vorgesehenen Frist (§ 7 Abs. 1) unterbleibt.
- (3) Die studentische Vereinigung kann aus dem Verzeichnis der Hochschule gestrichen werden, wenn
 - a) sie gegen ihre Pflichten, insbesondere gem. § 7 Abs. 2, verstößt, es sei denn, das Unterlassen wird hinreichend entschuldigt,

- b) der Fall gemäß § 3 Abs. 5 eingetreten ist,
- c) sie bei der Nutzung von Räumlichkeiten oder Außenflächen mehrfach oder schwerwiegend gegen die maßgeblichen Richtlinien der Hochschule verstößt oder
- d) ein wichtiger Grund hierfür vorliegt, insbesondere die Betätigung der studentischen Vereinigung das Vertrauensverhältnis zur Hochschule in einem solchen Maße beeinträchtigt, dass ein weiterer Verbleib der studentischen Vereinigung im Verzeichnis für die Hochschule unzumutbar ist.

(4) Über die Streichung auf Basis der Regelungen des Abs. 3 entscheidet das Präsidium. Vor einer Entscheidung sind die betroffene studentische Vereinigung sowie der AStA anzuhören; im Falle der Streichung auf Antrag (Abs. 2 lit. a) kann eine Anhörung unterbleiben. Die Mitteilung über die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Präsidentin oder des Präsidenten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der studentischen Vereinigung und enthält außer in Fällen gem. Abs. 2 lit. a eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Bochum vom 25. November 2024.

Bochum, den 25. November 2024
Der Präsident

gez. Andreas Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

Bochum, den 25. November 2024
Der Kanzler

gez. Hinsenkamp

(Dipl.-Ök. Markus Hinsenkamp)

Anlage

Datenschutzinformation gemäß Art. 13, 14 DSGVO

Die Hochschule Bochum verarbeitet als datenschutzrechtlich Verantwortlicher die in § 7 Abs. 1 aufgeführten personenbezogenen Daten der Mitglieder der Vereinigung im Einklang mit den Regelungen der DSGVO, des Landesdatenschutzgesetzes NRW und weiterer spezialgesetzlicher datenschutzrechtlicher Regelungen. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO (Einwilligung), sowie Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO (Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden übertragenen Aufgabe). Der Zweck der Datenverarbeitung liegt in der Sicherstellung der Voraussetzungen zur Eintragung von studentischen Vereinigungen in das Gruppenverzeichnis der Hochschule Bochum. Von der Datenverarbeitung sind die an der Hochschule Bochum eingeschriebenen Studierenden der studentischen Vereinigung betroffen. Die personenbezogenen Daten werden von der Hochschule Bochum zweckbestimmt verarbeitet und nach Zweckwegfall gelöscht. Die Betroffenenrechte sind der Datenschutzerklärung der Hochschule Bochum, einsehbar unter <https://www.hochschule-bochum.de/datenschutzerklaerung/> zu entnehmen.